

Zustimmungserklärung ¹⁾
für die Ortschaftsratswahl ²⁾
am 09.06.2024
in der ~~im~~ Welterbestadt Quedlinburg / Ortschaft Bad Suderode ³⁾

Ich

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

gebe meine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

.....
(Name der Partei / Kennwort der Wählergruppe / gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung / Einzelbewerber) 4)

für die oben bezeichnete Wahl.

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für die oben bezeichnete Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Nur für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:

.....
(Name des Mitgliedstaates)

Ich versichere an Eides statt⁶⁾, dass ich nach den Rechtsvorschriften des vorgenannten Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren habe (nur bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

noch Anlage 8a

1) Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

2) Die Wahlart ist anzugeben.

3) Name des Wahlgebietes ist einzutragen.

4) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

6) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nach § 23 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 30 Abs. 5 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 KWG LSA in Verbindung mit §§ 30, 34 und 35 KWO LSA.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 28 Abs. 7 KWG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 1 KWO LSA und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 29 KWG LSA in Verbindung mit § 37 Abs. 1 KWO LSA verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....)¹⁾.

Nach Einreichung des Wahlvorschlages beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter (Postanschrift: Wahlleiter M. Busch, Markt 1, 06484 Quedlinburg)²⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der zuständige Wahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet, oder der (Postanschrift: c/o zuständige Wahlleiter, siehe Nummer 3),

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 80 Abs. 4 und 5 und § 86 KWO LSA. Personenbezogene Daten in nicht pflichtigen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 KWG LSA verlangen.
8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Nummer 3) richten.

¹⁾ Name und Kontaktdaten sind einzutragen.

²⁾ Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.